

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 295.

Donnerstag den 22. October.

1857.

Bekanntmachung,

die öffentlichen Gerichtsverhandlungen betreffend.

Vom Anfange nächsten Monats an wird das hiesige Bezirksgericht die öffentlichen Verhandlungen nicht mehr in dem zeitlich von den Vertretern der hiesigen Stadtgemeinde gütigst zur Benutzung überlassenen Locale, auf der sogenannten alten Waage, sondern im Gerichtshause selbst und zwar in der Regel in dem großen Verhandlungssaale (2. Etage Nr. 56, Eingang I.) abhalten.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man zugleich, daß die Gallerien des Verhandlungssaales für den Richter- und Sachwalterstand, so wie für andere, den gebildeten Ständen angehörige Personen reservirt werden. Der Eingang dazu befindet sich in der 3. Etage.

Die dem Richter- und Sachwalterstande angehörenden Personen bedürfen keiner Eintrittskarten und werden ersucht, sich der Gallerie rechts vom Eintritte aus zu bedienen.

Die übrigen Gallerien dürfen nur gegen Vorzeigung von Eintrittskarten betreten werden. Dergleichen Karten werden allen, den gebildeten Ständen angehörenden Personen auf Anmelden von dem unterzeichneten Directorium unentgeltlich verabfolgt werden und sind für die darauf benannten Personen bis auf Widerruf gültig.

Für Damen werden keine Eintrittskarten ausgegeben; sie werden jedoch auf die Gallerie zugelassen, wenn sie in Begleitung von eintrittsberechtigten Männern erscheinen.

Zu dem öffentlichen Zuhörerraume steht der Zutritt allen erwachsenen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes frei, welche in anständiger Kleidung erscheinen, durch ihr Aeußeres keinen Ekkel erregen und nicht unter polizeilicher Aufsicht stehen. Sollten Geisteskranke oder Betrunkene eingetreten sein, oder sollten sich sonst eingetretene Personen Unschicklichkeiten erlauben, so werden dieselben entfernt werden.

Für die Herren Journalisten sind besondere Plätze eingerichtet, zu welchen das Directorium auf Verlangen bis auf Widerruf gültige Karten ausgiebt.

Es bedarf übrigens keiner Erwähnung, daß der Zutritt sowohl zu den Gallerien, als zu dem öffentlichen Zuhörerraume lediglich bei denjenigen Verhandlungen, wobei die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, und nur so lange gestattet wird, als noch Platz für die Eintretenden vorhanden ist. In der Regel werden jedoch auch bei nicht öffentlichen Verhandlungen die Mitglieder des Richter- und Sachwalterstandes für ihre Personen zugelassen.

Leipzig, den 14. October 1857.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.
Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Der Pleißenweg nach dem Raundörschen muß wegen dessen Reparatur vom 22. d. M. an bis auf Weiteres gesperrt werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Leipzig, am 19. October 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Restitution der in der gegenwärtigen Michaelismesse für die im freien Verkehre eingegangenen Propre- und Transito-Expeditions-Güter erlegten Refunkosten nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

den 9. November l. J. bis Abends 6 Uhr

allhier zur Ablage gelangen.

Leipzig, den 15. October 1857.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Lamm.

Stadttheater.

Das diesmalige Winter-Abonnement wurde am 19. October mit Schillers „Don Carlos“ eröffnet. Durch die Wahl dieses Trauerspiels ward zugleich gesagt, daß damit nun auch die Kunst bei unserer Bühne in ihr volles Recht wieder eingesetzt worden ist, nachdem sie in den letzten Wochen zum Theil ganz hatte zurücktreten müssen, weil sie — besonders wenn sie im Ge-

wande der ersten Muse hätte auftreten wollen — während der absoluten Herrschaft des großen Weltverkehrs in unseren Mauern doch nicht erkannt und gewürdigt worden wäre, wie das am besten die letzte Vorstellung des Trauerspiels „Strauener“ bewies. Möge auch während der eben eröffneten Saison unser Theater seiner Bedeutung als Kunstinstitut Rechnung tragen und möge jedem berechtigten Genuß im recitirenden wie im musikalischen Drama die ihm gebührende Pflege werden. Die Thätigkeit und Umsicht